

WEIDMANN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf)

1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestell-Bedingungen regeln abschliessend sämtliche Beziehungen zwischen Weidmann Medical Technology AG (nachfolgend „WEIDMANN“) und dem Bestellungen-Empfänger (nachfolgend „LIEFERANT“) bei Waren- und Dienstleistungsbestellungen aller Art. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von WEIDMANN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu anderen Geschäftsbedingungen.

Sofern zwischen WEIDMANN und LIEFERANT spezielle Verträge abgeschlossen wurden, haben die Bestimmungen jener Verträge Vorrang. Sie werden, soweit dies zur Auslegung des LIEFERANTEN erforderlich ist, durch diese Bestellbedingungen ergänzt.

Für Offerten des LIEFERANTEN schuldet WEIDMANN keine Vergütung. Weichen diese der Anfrage von WEIDMANN ab, muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2 Verhaltenskodex

In Übereinstimmung mit Weidmann’s „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ erwartet WEIDMANN von jedem LIEFERANTEN, dass er die darin beschriebenen Wertgrundsätze einhält. Darüber hinaus erwartet WEIDMANN vom LIEFERANTEN die Anwendung der folgenden Prinzipien, die der LIEFERANT für sich selbst im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit gegenüber seinen Stakeholdern und der Umwelt zu definieren hat:

- die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere auch gegen das Verbot von Kinderarbeit
- der Verzicht auf Korruption
- die Beachtung der Menschenrechte, insbesondere gegenüber allen Mitarbeitenden
- die Übernahme der Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeitenden
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zum Umweltschutz
- die Aufforderung, dass diese Wertgrundsätze auch in der eigenen Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.

3 Vertragsschluss

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von WEIDMANN schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Offensichtlich irrtümliche Bestellungen oder Teile derselben können durch WEIDMANN jederzeit mittels einseitiger schriftlicher Erklärung korrigiert werden. WEIDMANN haftet gegebenenfalls für den Vertrauensschaden (negatives Vertragsinteresse).

Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des LIEFERANTEN oder nach Spezifikation von WEIDMANN bestellt. Der LIEFERANT hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen im Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der LIEFERANT gegen die Verwendbarkeit Bedenken, ist WEIDMANN unverzüglich zu informieren.

Der LIEFERANT darf Bestellungen nicht ohne Zustimmung von WEIDMANN an Dritte zwecks Erfüllung weitergeben.

Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden von WEIDMANN die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn diesen nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Zugang des Abrufs widersprochen wird und keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

4 Bestätigung der Bestellung

Die Bestellung ist vom LIEFERANTEN innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

5 Preise

Die vereinbarten Preise sind als Gesamtpreis oder als Einheitspreis stets Festpreise, soweit nicht anders vereinbart.

Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen.

Die vereinbarten Preise umfassen mangels spezieller Vereinbarungen alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (frei Empfangsstelle WEIDMANN) einschliesslich Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten.

6 Liefertermine

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Massgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Waren oder die Einbringung von Leistungen bei der von WEIDMANN bestimmten Stelle. Erkennt der LIEFERANT die Möglichkeit von Verzögerungen, hat er dies WEIDMANN sofort mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des Termins. WEIDMANN ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen.

Gerät der LIEFERANT in Verzug, so schuldet er WEIDMANN eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens aber 5% des Gesamtauftragswertes.

Ist WEIDMANN an der Abnahme von Lieferungen oder Leistungen infolge von Umständen gehindert, die er trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, ist WEIDMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem LIEFERANTEN in diesem Fall nicht zu.

7 Lieferung und Leistung

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die von WEIDMANN bestimmte Stelle. Die Lieferung/Leistung ist frei Werk WEIDMANN durchzuführen sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Transport erfolgt auf Gefahr des LIEFERANTEN. Es gilt die Anknüpfungsklausel DDP der INCOTERMS 2020.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat ausser den üblichen Angaben die genaue Bezeichnung, die gelieferte Menge, die Artikelnummer und die Referenz von WEIDMANN auszuweisen.

Erfolgen die Lieferungen durch die Bahn oder Spedition, so sind vorstehende Datenauchaufallen Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren, Zolldokumenten anzugeben. Ausländische LIEFERANTEN haben bei Versen-

dung in die Schweiz neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern hat der LIEFERANT dafür besorgt zu sein, dass die einschlägigen Vorschriften bis zum Eintreffen der Waren am Bestimmungsort eingehalten werden. Alle zu liefernden Produkte sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der jeweiligen Artikelnummer zu versehen.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen berechtigen den LIEFERANTEN nicht zur Leistungsunterbrechung.

8 Transportversicherung

Der Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten zu Lasten WEIDMANN gehen, bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung.

9 Annahme der Lieferung oder Leistung

WEIDMANN wird die Mengen- und Qualitätsprüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen, der sich aus der Art des Betriebes von WEIDMANN und aus der Art der Lieferung des LIEFERANTEN ergibt.

10 Gewährleistung

Der LIEFERANT übernimmt für die Verwendung von bestem zweckentsprechendem Material, für sachgemässe und gute Ausführung, für zweckmässige Konstruktion und für einwandfreie Montage eine Gewährleistung von 24 Monaten ab endgültiger Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes oder Abnahme der erbrachten Leistung. Im Falle eines Bestehens von Mängeln steht WEIDMANN nach dessen Wahl das Recht zu, Nachbesserung, Wandelung oder Minderung, in geeigneten Fällen auch kostenlose Ersatzlieferung mit einwandfreien Materialien zu verlangen. In dringenden Fällen ist WEIDMANN berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des LIEFERANTEN durch Dritte vornehmen zu lassen.

Beruhet der Mangel auf Verschulden des LIEFERANTEN oder besteht der Mangel im Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, so hat der LIEFERANT auch für Folgeschäden einzustehen (Vertrags- und Produkthaftung). Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Bestellungen-Empfänger angezeigt.

Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der LIEFERANT haftet für Lieferungen und für Leistungen von Sub-Unternehmern im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

11 Rechnungsstellung

Rechnungen sind WEIDMANN in elektronischer Form (als PDF-Datei) und/oder gemäss den in der Bestellung genannten Bestimmungen für jede Lieferung oder Leistung einzureichen.

In den Rechnungen sind neben Bestellnummer, Artikelnummern von WEIDMANN und der Kommission die gleichen Daten wie unter Ziffer 6. aufgeführt anzugeben.

Der Lauf der Zahlungsfrist (auch für Skonto-Abzug) wird unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnungen mangels dieser Daten auf Schwierigkeiten stösst.

12 Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, ist es WEIDMANN gestattet innert einer Frist von 90 Tagen seit Erhalt der Rechnung den vereinbarten Preis zu bezahlen. Bezahlt sie innerhalb von 30 Tagen, so kann sie vom Rechnungsbetrag 3% Skonto abziehen. Die Zahlung erfolgt mit dem Zahlungsmittel nach Wahl von WEIDMANN. Die Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Lieferung oder der Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei.

Die Abtretung oder Verrechnung von Ansprüchen seitens des LIEFERANTEN wird ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten sind Abtretung und Verrechnung unter schriftlicher Zustimmung von WEIDMANN.

13 Rücktrittsrecht

WEIDMANN ist berechtigt, eine Bestellung rückgängig zu machen, ohne dass der LIEFERANT irgendwelche Ansprüche daraus herleiten kann, wenn der LIEFERANT trotz Mahnung mit seiner Lieferung mehr als 7 Tage in Verzug geraten ist. In diesem Fall steht WEIDMANN ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu.

14 Schutzrechte und Geheimhaltung

Der LIEFERANT sichert WEIDMANN zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Design, Marken, Urheberrecht etc.) verletzen und garantiert die volle Freiheit und Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Der LIEFERANT verpflichtet sich, WEIDMANN im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Gegenstände von allen Ansprüchen freizustellen und den Schaden von WEIDMANN zu ersetzen.

Bestellunterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster usw., welche WEIDMANN dem LIEFERANTEN zur Abwicklung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von WEIDMANN und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des LIEFERANTEN verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemässen Zustand an WEIDMANN zurückgegeben werden. Es ist dem LIEFERANTEN nicht erlaubt, Kopien anzufertigen. Ebenso wenig ist es ihm erlaubt, solche Gegenstände zurückzuhalten.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, technische Daten sowie sonstige kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit WEIDMANN über diesen bekannt werden, geheim zu halten. Solche Kenntnisse dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen für WEIDMANN verwendet werden und nur solchen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Diese Mitarbeitenden sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Stellt der LIEFERANT im Auftrag und auf Kosten WEIDMANN Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel her, so gehen diese Gegenstände unmittelbar nach der Herstellung in das Eigentum von WEIDMANN über. Ist nur teilweise Kostenbeteiligung vereinbart, erwirbt WEIDMANN Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil.

Der LIEFERANT ist bis auf Widerruf verpflichtet, diese Fertigungsmittel auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren.

WEIDMANN erhält an den Fertigungsmitteln sämtliche Nutzungsrechte. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, sie ohne das Einverständnis von WEIDMANN über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen.

Die Fertigungsmittel sind so zu kennzeichnen, dass die Eigentümerstellung von WEIDMANN auch gegenüber Dritten dokumentiert ist. Ein Rückbehaltungsrecht steht dem LIEFERANTEN an diesen Gegenständen nicht zu.

15 Werkzeuge / Vorrichtungen Modelle

Die von WEIDMANN leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln und ohne gegenteilige Absprache nach Auftragsleistung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Verwendung für Dritte ist untersagt.

Die übergebenen Mittel sind zweckmässig zu lagern und zu unterhalten, sowie durch den LIEFERANTEN auf eigene Kosten gegen allfällige Schäden zu versichern.

16 Materialbeschaffung durch WEIDMANN

Dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellte Materialien sind und bleiben Eigentum von WEIDMANN. Der LIEFERANT verzichtet auf den Eigentumserwerb gemäss Art. 726 f ZGB. Solche Materialien sind übersichtlich und getrennt von anderen Materialien als Eigentum von WEIDMANN zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des LIEFERANTEN zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

17 Eigentumsvorbehalt

Im Falle, dass bestellte Materialien durch Be- oder Verarbeitung in Erzeugnisse von WEIDMANN übergehen, erlischt ein etwaiger Eigentumsvorbehalt. Der LIEFERANT verpflichtet sich, in solchen Fällen allfällige Einträge im Eigentumsvorbehalts-Register löschen zu lassen.

18 Vertragsstrafen

WEIDMANN kann Forderungen gegen den LIEFERANTEN verrechnen.

19 Versicherungsschutz

Der LIEFERANT hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die alle vom LIEFERANTEN zu vertretenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Dienstleistung oder dem Produkt deckt. Diese Versicherung muss eine Deckung in Höhe von mindestens CHF 3 Millionen je Schadenereignis bieten. Einen Nachweis hierüber hat der LIEFERANT mindestens einmal jährlich auf Verlangen vorzulegen. Die Transportversicherung ist entsprechend den Lieferbedingungen abzuschliessen.

20 Teilmichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

21 Datenschutz und Datenverarbeitung

Wenn WEIDMANN mit dem LIEFERANTEN in eine Lieferbeziehung tritt, erhebt WEIDMANN folgende personenbezogenen Daten, die der LIEFERANT zur Verfügung stellt:

- Anrede, Vorname, Nachname der Personen, die mit WEIDMANN in Kontakt treten
- E-Mail-Adressen dieser Personen
- Anschrift
- Telefonnummern dieser Personen (Festnetz / Mobil)
- Informationen, die für die Abwicklung der Lieferbeziehung mit dem LIEFERANTEN nötig sind.

Diese Daten erhebt WEIDMANN:

- um den LIEFERANTEN identifizieren zu können
- um die LIEFERANTEN-Lieferungen bearbeiten zu können
- um Korrespondenz mit dem LIEFERANTEN zu führen
- zur Rechnungsstellung und -verarbeitung
- zur Abwicklung von eventuellen Garantiefällen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den LIEFERANTEN

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage des LIEFERANTEN hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Lieferbeziehung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis erforderlich. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit WEIDMANN konzernmässig verbundenen Gesellschaft oder eines externen Dienstleisters (der gemäss den Vorgaben von Art. 28 DSGVO eingesetzt wird) gespeichert werden.

Die von WEIDMANN erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange die Lieferbeziehung besteht und mindestens 10 Jahre darüber hinaus.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des LIEFERANTEN an Dritte zu anderen Zwecken, als für die Abwicklung der Lieferbeziehung, die Verarbeitung der LIEFERANTEN-Produkte sowie den Vertrieb der Produkte erforderlich, findet nicht statt.

Gemäss DSGVO hat der LIEFERANT folgende Rechte:

- gemäss Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht;
- gemäss Art. 16 DSGVO Berichtigungs- und Vollständigkeitsrecht;
- gemäss Art. 17 DSGVO Löschrecht;
- gemäss Art. 18 DSGVO Recht zur Einschränkung der Verarbeitung;
- gemäss Art. 20 DSGVO Herausgabe- bzw. Übermittlungsrecht;
- gemäss Art. 77 DSGVO Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Sofern personenbezogene Daten des LIEFERANTEN, auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, verarbeitet werden, hat der LIEFERANT das Recht, gemäss Art. 21 DSGVO, Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus einer besonderen Situation des LIEFERANTEN ergeben. Dieses Widerspruchsrecht kann der LIEFERANT durch Mitteilung an anata-protection@weidmann-group.com ausüben.

Der LIEFERANT seinerseits verpflichtet sich, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU sowie andere lokal gültige Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen einschließlich einzelhalten und WEIDMANN bei von ihm verschuldeten Verstössen schadlos zu halten.

22 Streitigkeiten

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Rapperswil.

23 Recht

Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus Bestellungen oder anderen Vereinbarungen von WEIDMANN findet ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) Anwendung.

Rapperswil, 12. Februar 2021